

Beilage 1771/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend die Genehmigung der Bezuschussung der systembedingten laufenden Kosten der Machland-Damm GmbH und der Zwischenfinanzierungskosten sowie die Übernahme der Haftung des Landes Oberösterreich für die erforderliche Zwischenfinanzierung

[OGW-SW-430054/741-2009]

1. Vorbericht:

Mit Beschluss vom 8. März 2007 wurde der Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau vom Öö. Landtag genehmigt. Darin verpflichtet sich das Land Oberösterreich, die zur Vervollständigung des Hochwasserschutzes im Bereich Machland Nord erforderlichen Maßnahmen durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrages in Höhe von 30 % von 144,2 Mio. Euro, das sind 43,26 Mio. Euro, zu fördern. Der daraus abgeleitete konkrete Finanzierungsplan wurde vom Öö. Landtag am 8. Mai 2008 zur Kenntnis genommen.

Das Hochwasserschutzprojekt Donau Machland-Nord wurde in einem zweistufigen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren behördlich verhandelt. Die Grundsatzgenehmigung und die Detailgenehmigung für ein Baulos liegen bereits vor, die übrigen Detailgenehmigungen sind fertig vorbereitet und werden nach Maßgabe der Grundstücksverfügbarkeit erlassen werden.

2. Bezuschussung des systembedingten laufenden Aufwandes der Machland-Damm GmbH:

Zur baulichen Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Donau Machland-Nord gründeten die Gemeinden Mauthausen, Naarn im Machland, Mitterkirchen im Machland, Baumgartenberg, Saxen, Grein und St. Nikola an der Donau, in der Folge kurz Machlandgemeinden, im April 2008 die Machland-Damm GmbH. Diese Gesellschaft hat in der Zwischenzeit sämtliche Rechte und Pflichten vom Hochwasserschutzverband Donau Machland Nord - als bisherigen Rechtsträger - übernommen.

Die jährlichen systembedingten laufenden Kosten der Machland-Damm GmbH betragen nach derzeitigen Schätzungen rund 600.000 Euro. Das Land Oberösterreich soll sich zur Bezuschussung von 60 % dieser Kosten in Höhe von maximal 360.000 Euro jährlich (wertgesichert) bis zur Fertigstellung des Hochwasserschutzprojektes Donau Machland-Nord verpflichten. Die restlichen Systemkosten haben die Machlandgemeinden zu tragen. Diese finanziellen Mittel des Landes Oberösterreich stehen für das Jahr 2009 aus der A-VSt 1/631405/7340 (Beitrag an Machland-Damm GmbH zum laufenden Aufwand) sofort zur Verfügung.

3. Zwischenfinanzierung und Haftung

Die Errichtungskosten des Hochwasserschutzprojektes Donau Machland-Nord werden gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung, LGBl. Nr. 28/2007 i.V.m.

dem Wasserbautenförderungsgesetz für eine Laufzeit von 10 Jahren vom Bund zu 50 % und vom Land Oberösterreich zu 30 % gefördert. Zur ehest möglichen Absicherung der Bevölkerung des Machlandes soll eine Umsetzung des förderungsgegenständlichen Projektes unabhängig von der tatsächlichen Mittelbereitstellung durch den Bund so schnell wie möglich in einer voraussichtlich auf 7 Jahre verkürzten Bauzeit erfolgen. Daraus entsteht ein Zwischenfinanzierungsbedarf, der ein Maximalvolumen von 57 Mio. Euro exkl. Zinsen erreichen kann. Der daraus resultierende Zwischenfinanzierungsaufwand soll vom Land Oberösterreich zu 60 % und von den Machlandgemeinden zu 40 % bezuschusst werden.

Des Weiteren soll sich das Land Oberösterreich zur Übernahme der Haftung für das gesamte auf Grund der Bauzeitverkürzung erforderliche Zwischenfinanzierungsvolumen in Höhe von 57 Mio. Euro zzgl. Zinsen verpflichten. Diese Haftungsübernahme bietet einen erheblichen Vorteil bei den Finanzierungsbedingungen.

4. Landtagsgenehmigung:

Die anteilige Bezuschussung der systembedingten laufenden Kosten der Machland-Damm GmbH und der durch die Bauzeitverkürzung entstehenden Zwischenfinanzierungskosten stellen für das Land Oberösterreich Mehrjahresverpflichtungen dar, welche gem. § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich der Genehmigung des Oö. Landtags bedürfen.

Zur Übernahme einer Landeshaftung ist gemäß Art. 55 Abs. 5 Z. 2 Oö. L-VG 1991 eine Ermächtigung der Oö. Landesregierung durch den Oö. Landtag erforderlich.

5. Dringlichkeit:

Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird dem Oö. Landtag vorgeschlagen, gemäß § 26 Abs. 5 Landtagsgeschäftsordnung davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:

1. Der Bericht der Oö. Landesregierung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Gemäß § 26 Abs. 5 der Landtagsgeschäftsordnung wird wegen der Dringlichkeit davon abgesehen diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

3. Die Oö. Landesregierung wird

- zur Bezuschussung eines Kostenanteiles von 60 % des Zinsenaufwandes für ein Zwischenfinanzierungsvolumen mit einem Maximalrahmen von 57 Mio. Euro exkl. Zinsen und

- zur Bezuschussung eines Kostenanteiles von 60 % des systembedingten laufenden Aufwandes der Machland-Damm GmbH, maximal jedoch 360.000 Euro jährlich (wertgesichert), sowie

- zum Abschluss der notwendigen Verträge und sonstigen Vereinbarungen

ermächtigt.

4. Die Oö. Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Oberösterreich für die Zwischenfinanzierung der Errichtung des Machland Dammes bis zu einem Maximalbetrag von 57 Mio. Euro zzgl. Zinsen die Haftung zu übernehmen.

Linz, am 23. Februar 2009

Für die Oö. Landesregierung:

Ansober

Landesrat